

## Markt Gangkofen

### Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 57. Änderung und

### Bebauungsplan mit Grünordnung

## „Sondergebiet Solarpark Langenkatzbach“

# Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a und § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung

## 1 Inhalt und Ziele der Planung

Nördlich, westlich und südlich des Weilers Langenkatzbach sollen auf Basis eines Bebauungsplans drei Sondergebiete Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die drei Teilgebiete bzw. Geltungsbereiche sollen aufgrund ihres räumlichen Zusammenhangs in einem gemeinsamen Bebauungsplan gesetzt werden.

Der Geltungsbereich 1 umfasst folgende Flächen:

Gesamtfläche	6,20 ha	
Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	5,63 ha	
davon Baufenster		5,22 ha
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters		0,41 ha
private Grünflächen außerhalb des umzäunten Bereichs	0,20 ha	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,37 ha	

Der Geltungsbereich 2 umfasst folgende Flächen:

Gesamtfläche	16,37 ha	
Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	15,31 ha	
davon Baufenster		14,73 ha
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters		0,58 ha
private Grünflächen außerhalb des umzäunten Bereichs	0,68 ha	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,38 ha	

Der Geltungsbereich 3 umfasst folgende Flächen:

Gesamtfläche	3,30 ha	
Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	2,86 ha	
davon Baufenster		2,61 ha
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters		0,25 ha
private Grünflächen außerhalb des umzäunten Bereichs	0,10 ha	
Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern	0,18 ha	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,16 ha	

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 57 erfolgte im Parallelverfahren.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung von Ackerflächen auf Hanglagen in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Nutzung vorhandener, abschirmender Waldbestände und geeigneter topographischer Bedingungen sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- Anlage der PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen als frische, artenreiche Extensivwiesen
- Anlage gemischter (Baum-)Hecken zur Strukturbereicherung der Landschaft und landschaftlichen Einbindung an einsehbaren Rändern der geplanten Anlagen
- Anlage durchgängiger zweireihiger Heckenpflanzungen (im Geltungsbereich 1 an Nord-, Ost- und Südseite; im Geltungsbereich 2 Nordost-, Ost- und Südwestseite; Geltungsbereich 3: Süd- und Nordseite)
- Anlagenzäunung durchgängig hinter der Bepflanzung, damit volle Wirksamkeit der Pflanzungen für Naturschutz und Landschaftsbild
- Erhaltung des bestehenden bachbegleitenden Gehölzsaums und eines kleinen Feldgehölzes im Geltungsbereich 3 zur landschaftlichen Einbindung und Sicherung naturnaher Lebensräume

Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen führen allein beim Schutzgut Landschaftsbild zu nennenswerten Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen der technischen Anlagen auf die überwiegend strukturarme Kulturlandschaft bleiben bei den Geltungsbereichen 1 und 3 aufgrund ihrer Abgelegenheit, topographischer Barrieren und abschirmender Gehölzbestände sehr begrenzt. Die Großflächigkeit und teilweise Kuppenlage des Geltungsbereichs 2 bedingt jedoch erheblichere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zumindest Teilbereiche der Anlage führen zu Fernwirkungen. Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen (Bauhecken) wirken der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen, können jedoch die Fernwirkung – insbesondere im Geltungsbereich 2 nicht vollständig verhindern.

Problematische Blendwirkungen können nur im Geltungsbereich 1 für das Wohnhaus Schattenkirchen 1 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden ergänzende Blendschutzmaßnahmen für den Bedarfsfall festgesetzt.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ist im Planungsfall aufgrund der Umnutzung von Acker in artenreiches, extensiv zu nutzendes Dauergrünland und Baumhecken sogar mit einer erheblichen Verbesserung der ökologischen Funktionen zu rechnen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt.

Mögliche Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für die Geltungsbereiche 1 und 2 aufgrund des Brutaufkommens der Feldlerche. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme und geeignete Kompensationsmaßnahmen im näheren Umgriff der geplanten Anlagen sind erforderlich.

### **3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden Einwände bzw. Bedenken vorgebracht, insbesondere zu Einsehbarkeit der verschiedenen Geltungsbereiche, unzureichende Abschirmung, zukünftige Befahrbarkeit direkt anliegender Wege mit

landwirtschaftlichen Geräten, Haftungsausschluss bei Staubentwicklung und Steinschlag für benachbarte Bewirtschafter, kreuzende Drainagen und einer privaten Wasserleitung, Blendwirkung auch auf Nutztiere, vermehrter Flug von Unkrautsamen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bewegungsbeschränkung für Wild, Wegeerschließung.

Im Planungsverlauf wurden diese Bedenken umfangreich berücksichtigt und auch in Vorortgesprächen mit den Beteiligten erläutert. Es wurden zivilrechtliche Verträge zum Staubeintrag und Drainagenverlauf geschlossen. Zaunanlagen wurden teilweise von den anliegenden Wegen abgerückt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden schließlich keine Stellungnahmen und Einwände mehr geäußert.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens des Landratsamts Rottal-Inn, Naturschutz, Bedenken zur Einsehbarkeit und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes formuliert. Weiter wird das Ausmaß der PV-Anlagenkonzentration um Langenkatzbach kritisch gesehen. Ergänzende Maßnahmen zur Eingrünung verringern diese Beeinträchtigungen deutlich.

Um die Belange des Artenschutzes umfassend zu berücksichtigen wurden unter anderem Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag getroffen, wonach Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Das Landratsamt Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz, gibt Hinweise aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere Löschwasserversorgung und -menge, zu Abstände und Kennzeichnung von Löschwasserentnahmestellen sowie zu Zugänge, Zufahrten, sowie Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr. In den inzwischen geschlossenen städtebaulichen Verträgen wird gefordert, dass die Vorhabenträger in Absprache mit der Brandschutzdienststelle die Löschwasserversorgung zu planen und bis zur Inbetriebnahme sicherzustellen haben.

Die Hinweise seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, dass für die Errichtung eines Löschwasserbrunnens eine Bohranzeige beim Landratsamt Rottal-Inn erforderlich sei, Löschwasserteiche als Himmelsteiche auszuführen seien und eine Speisung über Fließgewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wurden zur Kenntnis genommen. Weiter wurde ein Abrücken der Zaunanlage im Geltungsbereich 3 von der Böschungsoberkante des Langenkatzbacher Grabens aus Gründen des Gewässerunterhalts und zur Vermeidung ökologischer Entwicklungsmöglichkeiten angeraten. Der Gewässerunterhalt obliegt der Gemeinde, die einseitige Erreichbarkeit des Langenkatzbacher Grabens ist gegeben und aus Sicht der Gemeinde für den Gewässerunterhalt ausreichend.

Der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wegen möglicher Steinschlagschäden einen Haftungsausschluss für die angrenzenden Bewirtschafter zu erreichen, wird in den inzwischen abgeschlossenen zivilrechtlichen Verträgen Rechnung getragen. Grundsätzliche Einwände aus forstfachlicher Sicht wurden nicht geltend gemacht. Eine Empfehlung die Umzäunung ebenerdig zu führen und für Kleintiere gesonderte Zugangsmöglichkeiten zu schaffen wurde zur Kenntnis genommen. In der Abwägung wurde zur Sicherstellung der biologischen Durchgängigkeit ein Bodenabstand von 15 cm festgesetzt.

Die Bayernwerk Netz GmbH äußerte keine grundsätzlichen Einwendungen, weist aber auf die geforderten Schutzzonenbereiche für die zum teil durchlaufende 20-KV-Freileitung hin. Die weiteren Hinweise dazu werden zur Kenntnis genommen, die geforderten Schutzzonen werden vollständig freigehalten.

Hinweise der Deutsche Bahn AG, z.B. dass PV-Anlagen blendfrei für das Bahnbetriebsgelände auszuführen seien, dass keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen dürfen und dass Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden dürfen, wurden zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen wird die Durchführung geeigneter Abschirmmaßnahmen im Falle von

Blendwirkungen vorgeschrieben. Weitere Hinweise zu Immobilienspezifische Belange sowie für Bauten nahe der Bahn werden zur Kenntnis genommen.

Die Nachbargemeinde Marklkofen weist darauf hin, dass der geplante Anschlussleitung zum Umspannwerk Marklkofen noch nicht rechtlich gesichert sei. Das laufende Bauleitplanverfahren für das Umspannwerk sei noch nicht abgeschlossen. Auch die Leitungstrasse auf dem Gemeindegebiet Marklkofen sei noch nicht gesichert, insbesondere weil das Flurneuordnungsverfahren Ulrichschwimmbach noch nicht abgeschlossen sei. Eine vorzeitige Leitungsverlegung könnte in Abstimmung mit der Gemeinde Marklkofen, der Teilnehmergeinschaft und dem ALE vertraglich gesichert werden. Nach Eigentumsübergang erfolgt dann eine Sicherung über Grunddienstbarkeiten.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

#### **4 Schlussbemerkung**

Der Markt Gangkofen erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Gangkofen, den 04.04.2023

  
.....  
Mandl, 1. Bürgermeister

